

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/486)]

### 71/211. Internationale Zusammenarbeit zur Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung und in Bekräftigung des gesamten Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems“, erklarend, dass die darin enthaltenen operativen Empfehlungen integriert, unteilbar und interdisziplinär sind, einander verstärken und einen umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatz zur Behandlung und Bekämpfung des Weltdrogenproblems haben,

in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems sowie der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten unter Hinweis auf die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet

unterstreichend dass das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und andere einschlägige internationale Übereinkünfte die Grundlage des internationalen Drogenkontrollsystems bilden,

unter Begrüßung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und feststellend, dass die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur wirksamen Behandlung des Weltrogenproblems einander ergänzen und verstärken,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Gesamt- und Einzelzielen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, einschließlich der Sorge um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit sowie der Besorgnis über die individuellen und die volksgesundheitlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Probleme, die sich aus dem Missbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ergeben, insbesondere bei Kindern und jungen Menschen, und über die Drogenkriminalität, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den Missbrauch dieser Stoffe zu verhindern und zu behandeln und ihren unerlaubten Anbau, ihre unerlaubte Gewinnung und Herstellung und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern und zu bekämpfen,

Internationale Zusammenarbeit zur Behandlung und Bekämpfung





bekräftigt das gesamte Ergebnisdokument mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems“

2. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und den allgemeinen Herausforderungen und Handlungsprioritäten Rechnung zu tragen, die in der gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten festgelegt wurden;

3. erklärt erneut dass die Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksam zusammenzuarbeiten und Punkte







dem Ziel der Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung;

21. ermutigt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und das Internationale Suchstoffsicherheitskontrollamt, die Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Stärkung der Maßnahmen im gesundheitlichen und sozialen Bereich zur Behandlung des Weltrogenproblems, insbesondere auch über wirksame Prävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, und die Suchstoffkommission angemessen unterrichtet zu halten;

22. legt den Mitgliedstaaten nahe nach Bedarf politische Entscheidungsträger, Parlamentarier, Pädagogen, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, die Hochschulen, die Zielbevölkerung, Menschen, die substanzbedingte Störungen überwinden, ihre Bezugsgruppen, Familien und andere koabhängige Menschen sowie den Privatsektor in die Erarbeitung von Präventionsprogrammen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Drogenmissbrauch einzubeziehen und je nach Sachlage unter anderem Eltern, Betreuende, Pädagogen, Bezugsgruppen, Gesundheitsfachkräfte, religiöse Gemeinschaften, führende Vertreter der Gewerkschaften, Sozialarbeiter, Sportverbände, Medienschaffende und die Unterhaltungsindustrie an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

23. legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe gegebenenfalls und im Einklang mit den drei internationalen Suchstoffübereinkommen Alternativen für Freiheitsentziehung, Verurteilung und Bestrafung zu erwägen, in der Erkenntnis, dass Staaten in geeigneten Fällen minderschwerer Natur als Alternativen zu Verurteilung und Bestrafung beispielsweise Bildungs-, Rehabilitations- oder soziale Wied

dass die nationale Drogenpolitik als Teil eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig achtet und die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen von Einzelpersonen, Familien, schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft, Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt schützt, und ermutigt die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt, der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, einschließlich in Bezug auf die genannten Fragen, sowie zur Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und gegebenenfalls mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor;

28. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Rahmen von Präventions-, Primärversorgungs- und Behandlungsprogrammen nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheits-, Betreuungs- und sozialen Diensten zu gewährleisten, einschließlich für Gefangene oder Untersuchungsgefangene, denen gleichwertige Dienste wie der übrigen Gemein-

33. ermutigt die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls umfassende Maßnahmen und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, die die Förderung der sozialen Entwicklung darauf zielen, Kriminalität und Gewalt zu verhüten, und die an den vielen Faktoren ansetzen, die zu Marginalisierung, Kriminalität und Viktimisierung beitragen, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren;

34. erklärt erneut dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die rechtliche Zusammenarbeit, einust Gr.8 (n4(-)-12 (up.9 ( u)p



45. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich ~~aus~~ umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch ~~verschreibungspflichtiger~~ Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

46.

vorhandenen Instrumente und Projekte des Internationalen Suchtskontrollamts und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung;

51. legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe Partnerschaften und Informationsaustausch mit der Industrie, insbesondere mit der chemischen pharmazeutischen Industrie und anderen einschlägigen Akteuren des Privatsektors, einzurichten und zu stärken und zur Anwendung der vom Internationalen Suchtskontrollamt herausgegebenen Leitlinien für einen freiwilligen Verfahrenskodex für die chemische Industrie (Guidelines for a Voluntary Code of Practice for the Chemical Industry) zu ermutigen;

und Teilhabe der lokalen Gemeinschaften zu bekämpfen, und die Durchführung freiwilliger Maßnahmen zur Förderung von Produkten aus Programmen der Alternativen Entwicklung,







nach Bedarf darzusetzen, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

75. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung außerdem die Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, einschließlich der Analysearbeit von Laboratorien, auszubauen, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erfassung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems durchführt sowie bei Bedarf die darum ersuchenden Staaten bei der Verbesserung vorhandener oder der Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente unterstützt;

76. bittet die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Ka-4 (er Tc 0.021 n1aTc 0.021 11.9ür)-10.3 (er) 2.3 (ü) 8-12 (e) 4 (si) 2.9 (e) 1.5 (r)-2.3 chbgung und Md nKAerationsinitiatien m02.9 (i)-17.1 tl re(,) -9 (dn)-12 (i)-5.1 (e)-7.8 (v(o)-22 (m02.9 ( B)139.7 ( (r)-10.3 ou)-12.1 (d) inschlof AAdS)Ase F Tit03 dden s eils eundlogp rtisef ( df)-4 (er)-2.3 (DK)1.1 (at)2.9 (e)-11.8 (n)8 e(r)-2.3 chbgung, - gaef (e)-7.8 me47.2 bie47.2 ti (e4.28 (r)16aT(DK-5.1 (r)16aTog(e4.28 n)-12 dae47.2 ti-6.9 (e47.2 n)-12 ( )-12.1

Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

81. fordert alle Mitgliedstaaten auf dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie gegebenenfalls die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Suchtstoffkommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und des Ergebnisdokuments der dreißigsten Sondertagungsversammlung;

82. bekundet ihre Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen.9 (n)8.1 (a)-1109 Tw 0 -1Mu( B)-5[(w)17.3 (i)-9.1 (s)54 (

gehörigen Protokolle<sup>21</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>22</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Über-

dass die Strategien und Maßnahmen regionaler und subregionaler Organisationen und trans-regionaler Initiativen wirksam und umfassend sind;

93. fordert die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen erneuert und unterstützt die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Bemühungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

94. fordert die Mitgliedstaaten auf in enger Partnerschaft mit den Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft die notwendigen Schritte zur Umsetzung der operativen Empfehlungen in dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung zu unternehmen und mit der Suchtstoffkommission als richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen im Zusammenhang mit der Drogenkontrolle aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen auszutauschen;

95. ermutigt alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen, diejenigen operativen Empfehlungen im Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung zu ermitteln, die in ihren speziellen Kompetenzbereich fallen, und mit der Umsetzung der innerhalb ihres bestehenden Mandats liegenden Empfehlungen in dem Ergebnisdokument zu beginnen und dabei mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt zusammenzuarbeiten und die Suchtstoffkommission über die Programme zur Erreichung der in dem Ergebnisdokument vorgegebenen Ziele und die entsprechenden Fortschritte unterrichtet zu halten, und ersucht das Büro, im Rahmen seiner bestehenden Berichtspflichten auch ein Kapitel der Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei den globalen Anstrengungen zur Umsetzung der auf der dreißigsten Sondertagung verabschiedeten Empfehlungen zu widmen;

96. ermutigt die Suchtstoffkommission und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institu-

